

proT-in

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

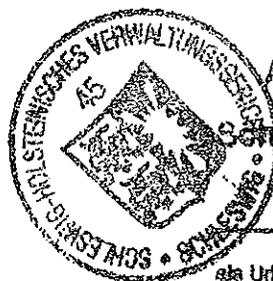


Eingang am:

23. MRZ. 2011

dpp Rechtsanwälte
Drewing, Priess u. Partner

Az.: 12 B 118/10



Ausgefertigt

Schleswig, den 22. MRZ. 2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Drewing und andere,
Kirchhofallee 25, 24103 Kiel, - 1534/10BE14 cb -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 10.430-MBRS -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Zuweisung
- Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - am 21. März 2011
beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Antragstellers vom 30.09.2010 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.09.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches des Antragstellers vom 30.09.2010 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.09.2010, mit dem dem Antragsteller dauerhaft im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Rendsburg als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers und konkret die Tätigkeit als Projektmanager zugewiesen wurde, ist zulässig nach § 80 Abs. 5 S. 1 2. Alternative VwGO und begründet.

Nach § 80 Abs. 5 S. 1 2. Alternative VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung im Falle des Abs. 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen.

Der Antrag des Antragstellers hat in der Sache Erfolg.

Die im Rahmen einer Prüfung eines Antrages nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt zugunsten des Antragstellers aus. Das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt nicht das private Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung einstweilen verschont zu bleiben.

Zwar hat die Antragsgegnerin dem formellen Erfordernis des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO, nach dem bei der Anordnung eines Sofortvollzuges gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen ist, Genüge getan, indem sie darauf abhebt, dass mit der Zuweisung von Tätigkeiten in einem anderen Unternehmen die Deutsche Telekom AG dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamtinnen und Beamten

Rechnung trägt, da es aufgrund der wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, den Antragsteller zurzeit anderweitig zu beschäftigen.

Es bestehen jedoch bei der hier gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erhebliche Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Zuweisungsverfügung. Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 4 Abs. 4 S. 2 Postpersonalrechtsgesetz. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Rechtlich zweifelhaft ist hier insbesondere, ob die Antragsgegnerin ihrer Verpflichtung, dem Antragsteller eine amtsangemessene Beschäftigung zu übertragen, mit der hier streitigen Zuweisungsverfügung hinreichend nachgekommen ist. Der Antragsteller als Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gem. Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d. h. ein entsprechender Dienstposten übertragen werden. Das statusrechtliche Amt wird grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht. Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragenen Funktionen, seinen Aufgabenbereich.

Nach § 8 Postpersonalrechtsgesetz findet § 18 Bundesbesoldungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Die Gleichwertigkeit der nicht mehr hoheitlichen Tätigkeit ergibt sich also aus einem Funktionsvergleich mit der ehemals hoheitlichen Tätigkeit. Ergibt dieser Vergleich, dass die Funktionen nicht gleichwertig sind, steht sogleich fest, dass die Tätigkeit, die dem zugewiesenen Beamten übertragen wird, nicht als amtsangemessene

Funktion iSd § 18 Bundesbesoldungsgesetz gilt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 03.02.2009, Az. 1 L 151/08, juris).

Zu beachten ist weiterhin, dass die dauerhafte Zuweisung zu einem Tochter- oder Enkelunternehmen der Aktiengesellschaft zur Folge hat, dass die Beamten dem betrieblichen Direktionsrecht des privatwirtschaftlichen Unternehmens unterliegen (vgl. § 4 Abs. 4 S. 8 Postpersonalrechtsgesetz), diesem aber nicht die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Dienstherrn übertragen ist. Die Dienstherrneigenschaft bleibt bei der Deutschen Telekom, also der Antragsgegnerin. Zur Wahrung der Rechtsstellung des Beamten bedarf es daher einer Abgrenzung der Befugnisse des Privatunternehmens und der Rechte und Pflichten des Dienstherrn, insbesondere der Verpflichtung zur amtsangemessenen Beschäftigung. Von daher muss in der Zuweisung selbst hinreichend bestimmt festgelegt sein, welcher abstrakte Kreis von Tätigkeiten und welche konkrete Tätigkeit dem Beamten übertragen werden (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 16.02.2011, Az. 20 E 117/11). Diesem Bestimmtheitserfordernis (§ 37 VwVfG) wird die angefochtene Zuweisungsverfügung nicht gerecht. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller bei dem Unternehmen VCS am Standort Rendsburg in dem Bescheid als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers zugewiesen. Konkret soll der Antragsteller danach als Projektmanager eingesetzt werden.

Rechtlich zweifelhaft ist aber insbesondere, was sich hinter der Zuweisung des Projektmanagers verbirgt. Die Antragsgegnerin bezeichnet dieses als konkrete Aufgabenzuweisung und hat dies unter einem Katalog von Einzelaufgaben umschrieben. Diese lauten wie folgt:

- Einführungs- und Anwendungsbetreuung für IV-Systeme (MEGAPLAN, ORKA etc.) im Bereich der Dokumentations- bzw. Auftragsmanagementsysteme einschließlich dem lokalen First Level Support wahrnehmen und komplexe Maßnahmen koordinieren (z. B. Einrichtung von Datenbanken sowie Einstellungen in dem IV System MEGAPLAN)
- fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen
- Schulungsbedarf für IV-Anwendung erkennen und eigenverantwortlich initiieren

- eigenständig Aufgaben des Ansprechpartners gegenüber der zentralen Fachseite und dem Bereich IP wahrnehmen
- Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten
- schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggf. eskalieren
- Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, ggf. Abweichungen analysieren und geeignete Maßnahmen einleiten
- Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten
- Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren, koordinieren und ausgleichen
- Arbeitsmengenausgleich zwischen Kräften des Zuständigkeitsbereiches eigenständig regeln und abstimmen
- Daten in den IV-Systeme eingeben und pflegen; hier die Mitarbeiter im Team bei besonders schwierigen bzw. komplexen Aufgaben die erforderliche Unterstützung leisten (z. B. Einführung in die IV-Systeme, Einführung in die Glasfasertechnik, Problemlösungen in Abstimmung mit dem Teamleiter bereitstellen, Sonderthemen bearbeiten, etc.)
- schwierige, innovative oder komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung des Teams überführen (z. B. Ansprechpartner bei komplexen Systemfragen)
- Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zuführen.

Dieser Aufzählung lässt sich jedoch ein konkreter Aufgabenkreis nicht hinreichend bestimmt entnehmen. Die Tätigkeitsbeschreibungen sind zum größten Teil sehr allgemein gehalten und lassen sich einer Vielzahl von Arbeitsplätzen zuordnen. Es ist weiterhin nicht erkennbar, ob sämtliche der zahlreichen Einzeltätigkeiten im gleichen Maße auszuüben sind oder welche schwerpunktmäßig und welche nur nebenbei mit zu erledigen sind. Die Beschreibungen sind größtenteils sehr vage und konturenlos und lassen nicht erkennen, welche den Arbeitsposten prägenden Tätigkeiten sich hinter den einzelnen Beschreibungen verbergen. Von daher lässt sich anhand dieser Aufzählung nicht nachvollziehen, ob

es sich dabei um einen Arbeitsposten handelt, der der Wertigkeit A 12 des abstrakt-funktionellen Amtes entspricht.

Die Antragsgegnerin hat zwar in dem angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass die Wertigkeit des Arbeitspostens der Besoldungsgruppe A 12 entspreche. Die Bewertungen würden im Rahmen eines Prüfwfahrens bei der Deutschen Telekom AG festgelegt. Es ist jedoch nicht erkennbar, an Hand welcher Kriterien diese Überprüfung vorgenommen wurde und aus welchen Gründen ein Vergleich mit der früheren Tätigkeit eines Technischen Fernmeldeamtsrates sich die Wertigkeit der nunmehr vorgesehen Tätigkeit entsprechend der Besoldungsgruppe A 12 ergibt.

Da somit erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die dem Antragsteller zugewiesene Tätigkeit bei der VCS in Rendsburg eine amtsangemessene Tätigkeit darstellt, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Beachtung der vom Gesetzgeber als Regel vorgesehenen aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2 S. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzu legen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Petersen
Vizepräsidentin des VG

Steinhöfel
Richter am VG

Möhlenbrock
Richter am VG